

Informationsvorlage zu Vorlage V138/14

Festlegung von Schulbezirken nach Aufhebung der Grundschule Ostendorf ab dem Schuljahr 2016/17

Bezug: Vorlage V138/14

Zu der Vorlage V138/14 wird ergänzend wie folgt informiert:

Zwischenzeitlich liegen die in der vorstehenden Vorlage als „angefragt“ bezeichneten Stellungnahmen der Niedersächsischen Landesschulbehörde wie folgt vor:

1. Was den der Vorlage V138/14 beiliegenden Satzungsentwurf und auch die vom Stadtelternrat geforderte Errichtung eines gemeinsamen Schulbezirks betrifft, hat die Niedersächsische Landesschulbehörde mitgeteilt, dass nach § 63 NSchG beide in Erwägung gezogenen Varianten (*also die Errichtung schulbezogener Schulbezirke oder die Errichtung eines gemeinsamen Schulbezirks*) schulrechtlich möglich sind.

Im Übrigen hat die Niedersächsische Landesschulbehörde mit Blick neuere Entscheidungen des Obergerichts Lüneburg und darauf aufbauende einschlägige Kommentarmeinung ausgeführt, dass es sich bei der Aufhebung einer Schule (Grundschule) und der damit verbundenen Änderung der verbliebenen Schulbezirke um eine Planungs- und Organisationsentscheidung des Schulträgers handelt, bei der sich die Überprüfung des Gerichts auf eine etwaige Verletzung des Gebots der Abwägung beschränkt.

2. Zu der Stellungnahme des Stadtelternrats vom 24.10.2014 zur künftigen Festlegung von Schulbezirken und die darin aufgestellten - *und in der Vorlage V138/14 bereits erwähnten* - Forderungen hat die Niedersächsische Landesschulbehörde uns ihre schulrechtliche Bewertung übersandt.

Danach ist die vom Stadtelternrat geforderte Planungssicherheit der Schulleitungen nicht Voraussetzung bei der Bildung von Schulbezirken, und Vorgaben des Schulträgers in einer Schulbezirkssatzung über Aufnahmekriterien etc. sind unzulässig. Der Schulträger ist nicht für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern an Schulen zuständig; hier besteht nur die Zuständigkeit der Schulleitung der jeweiligen Schule.

Einzelheiten sind der beiliegenden eMail der Niedersächsischen Landesschulbehörde vom 03.11.2014 zu entnehmen.

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)

Anlage

Verteiler:

Ratsmitglieder

Ortsratsmitglieder Barmke und Emmerstedt

Hinzugewählte Mitglieder AJFSS

Bgm.

II

21

Leppin, Carsten

Von: Kaufmann, Bernd [Bernd.Kaufmann@nlschb.niedersachsen.de]
Gesendet: Montag, 3. November 2014 09:27
An: Leppin, Carsten
Cc: Stein, Norbert
Betreff: AW: Schaffung eines einheitlichen Schulbezirks am Grundschulstandort Helmstedt

Sehr geehrter Herr Leppin,

auf Ihre Email vom 28.10.2014 und den dort enthaltenen Fragen antworte ich Ihnen wie folgt, wobei ich die Antworten nach den Fragen des Stadtelternrates gegliedert habe:

Zu Ziffer 1.: die Durchführung einer Elternbefragung ist nach § 63 Abs. 2 NSchG keine Voraussetzung für die Bildung oder Änderung von Schulbezirken.

Zu Ziffer 2.: Nach § 63 Abs. 2 NSchG ist die Beteiligung des Trägers der Schülerbeförderung nicht vorgesehen. Allerdings kann der Schulträger nach seinem Ermessen den Träger der Schülerbeförderung beteiligen. Dies kann ratsam sein, weil es sich bei den Aufgaben sowohl des Schulträgers wie auch des Trägers der Schülerbeförderung um solche des eigenen Wirkungskreises der Kommunen handelt. Im Übrigen folgt aus dem Erlass der "Ergänzenden Bestimmungen zur Schulpflicht und zum Rechtsverhältnis zur Schule; hier: §§ 58, 59 und 63 bis 68 des Niedersächsischen Schulgesetzes", dort in Ziffer 3.4.5: "Gemeinsame Schulbezirke für mehrere Schulen an demselben Standort, die den gleichen Bildungsgang anbieten, sollten gebildet werden, wenn eine ausreichende Größe aller Schulen sowie eine gleichmäßige Auslastung der Schulanlagen auch ohne einzelne Schulbezirke gesichert werden können und für das Land und den Träger der Schülerbeförderung keine Mehrkosten für die Schülerbeförderung entstehen."

Ziffer 3.: Die Bildung von Schulbezirken dienen der gleichmäßigen Auslastung der einzelnen Schulen des Schulträgers und der Ermöglichung von kurzen Wegen für die Grundschülerinnen und Grundschüler (Brockmann/Littmann/Schippmann, § 63 NSchG, Anm. 4). Damit dienen Schulbezirke der Planungssicherheit des Schulträgers. Die Bildung gemeinsamer Schulbezirke oder eines gemeinsamen Schulbezirkes ist nach § 63 Abs. 2 NSchG ausdrücklich als zulässige Variante vorgesehen. Die Planungssicherheit der Schulleitungen ist nicht Voraussetzung bei der Bildung der Schulbezirke. Von anderen Schulträgern mit einheitlichem Schulbezirk (z. B. Stadt Wolfsburg) sind mir derartige Probleme der Schulleitungen nicht mitgeteilt worden. Auch die Möglichkeit der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 63 Abs. 3 Satz 4 NSchG kann im Übrigen eine Einschränkung der Planungssicherheit der Schulleitungen darstellen. Die Schulbezirkssatzung ist eine verbindliche Grundlage für die Schulleitungen bei der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern.

Ziffer 4.: Zu Sinn und Zweck von Schulbezirken verweise ich zu meinen Anmerkungen zu Ziffer 3. Ein Konzept des Schulträgers liegt aus der Natur der Sache her jeder Regelung von Schulbezirken zugrunde. Im Übrigen ist eine Absprache mit den Schulleitungen keine Voraussetzung nach § 63 Abs. 2 NSchG und steht im Ermessen des Schulträgers. Bei einem gemeinsamen Schulbezirk ist die Aufnahme an der Schule durch ihre tatsächliche Kapazität begrenzt. Überschreitet die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Schulplätze, kann die zuständige Schule (Schulleitung, § 43 NSchG) das Losverfahren anwenden. Das Losverfahren kann die jeweilige Schule aber auch durch diverse andere ermessensfehlerfreie Kriterien abwandeln (z. B. Geschwisterkinderregelung). Dies gilt eingeschränkt für Ganztagschulen, § 59 a NSchG. Vorgaben des Schulträgers in einer Schulbezirkssatzung sind nicht zulässig, da dieser für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern nicht zuständig ist.

Ziffer 5.: Auch insoweit gibt es in § 63 Abs. 2 NSchG keine Beschränkungen oder Vorgaben. Bei einem gemeinsamen Schulbezirk entfällt überwiegend das Verfahren nach § 63 Abs. 3 Satz 4 NSchG (Erteilung von Ausnahmegenehmigungen). Andererseits kann das Aufnahmeverfahren aus den genannten Gründen (s. o.) mit zusätzlichen Aufgaben belastet werden. Darüber, ob ein gemeinsamer Schulbezirk zu einer Mehrbelastung der Schulleitungen führt gibt es keine Erkenntnisse (s. meine Anmerkungen zu Ziffer 3). Für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern ist die Schulleitung der jeweiligen Schule zuständig.

Ziffer 6.: Hierfür gibt es keine gesetzlichen Vorgaben. Es steht im Ermessen des Schulträgers, ob und ggf. wie er die Vorstellung der Schulkonzepte organisiert.

Ziffer 7.: Insoweit verweise ich auf die Regelungen der §§ 99 und 110 NSchG und die Vorschriften des NKomVG, aus denen sich die erforderliche Beteiligung der kommunalen Gremien und des Stadtelterrates ergibt. Ob der Schulträger darüber hinaus die Sachlage in einem besonderen Termin erörtert, steht in dessen Ermessen. Einen Anspruch hierauf hat der Stadtelterrat nicht.

Ich hoffe, mit diesen Ausführungen weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Kaufmann

Fachbereichsleiter Recht
Niedersächsische Landesschulbehörde
Regionalabteilung Braunschweig
Dezernat 1 - Fachbereich Recht -
Tel. : +49-531-484-3353
Fax : +49-531-484-3483
Bernd.Kaufmann@nlschb.niedersachsen.de
www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de

Von: Leppin, Carsten [mailto:Carsten.Leppin@stadt-helmstedt.de]

Gesendet: Dienstag, 28. Oktober 2014 16:25

An: Stein, Norbert

Cc: Schobert, Wittich

Betreff: Schaffung eines einheitlichen Schulbezirks am Grundschulstandort Helmstedt

Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrter Herr Stein,

auf meine beiden eMails, mit denen ich Ihnen kürzlich zwei Varianten für eine Änderung/Fortschreibung unserer bestehenden Schulbezirkssatzung mit der Bitte um schulrechtliche Prüfung übersandte, nehme ich Bezug. Zwischenzeitlich hat der Stadtelterrat seine Stellungnahme hierzu eingereicht, die ich anliegend beifüge.

Aus meiner Sicht ist hierzu folgendes anzumerken:

Die zuständigen Gremien haben sich zwar mit der Schaffung eines einheitlichen Schulbezirks am Grundschulstandort Helmstedt befasst; ein entsprechender Ratsbeschluss ist allerdings nicht erfolgt. Auf unsere letzte öffentliche Vorlage V066/14 in dieser Sache nehme ich Bezug (s. Anlage). Ein aus seiner Sicht positives Ergebnis kann der Stadtelterrat insoweit nicht einfordern.

Nunmehr fordert der Stadtelterrat, dass „*bei der Einrichtung eines einzigen Schulbezirkes eine Planungssicherheit für die Schulen gegeben sein muss, wenn die Stadt Helmstedt das Organisatorische erledigt und eine langfristige Planung mit Einblick für alle Schulen (Schulleiter) auch aufgrund der Sprachstandsfeststellung gewährleistet, damit durch Verschiebungen nicht die ‚Ausblutung‘ einer einzigen Schule künstlich vorangetrieben werden kann*“.

Zutreffend ist, dass wir alljährlich eine Mehrzahl von Anträgen auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 63 Abs. 3 S. 4 NSchG haben. Ob und inwieweit Eltern(teile) durch Zweitwohnsitzanmeldung den Zugang zur „Wunschschule“ eröffnen, ist hier nicht bekannt.

Jetzt bittet der Stadtelternrat die Stadt Helmstedt, diverse Maßnahmen mit Blick auf die Festlegung eines einheitlichen Schulbezirks zu veranlassen. Zu den vom Stadtelternrat nummeriert vorgetragenen Maßnahmen vertrete ich folgende (Rechts)Auffassung:

Zu Ziffer 2:

Rechtlich ist es m.E. so, dass sich für den Landkreis die Beförderungsverpflichtung im Rahmen seiner Schülerbeförderungssatzung an den durch die Stadt Helmstedt zu definierenden Schulbezirken auszurichten hat (§ 114 Abs. 3 S. 2 NSchG). Sollte die Stadt Helmstedt einen einheitlichen Schulbezirk für das gesamte Stadtgebiet definieren, würde diese Regelung auch vor diesem Hintergrund Geltung haben. Gleichwohl ist hier bekannt, dass gegen eine eventuelle Auflösung der bisherigen Schulbezirke sowie der Schaffung eines einheitlichen Schulbezirks für die Grundschulen am Standort Helmstedt seitens des Schülerbeförderungsträgers insbesondere schon aus Kostengründen erhebliche Bedenken bestehen. Die vom Stadtelternrat geforderte Einigung mit dem Landkreis Helmstedt als Träger der Schülerbeförderung mit Blick auf einen einheitlichen Schulbezirk ist m.E. insoweit faktisch auszuschließen.

Zu Ziffer 3:

Hilfreiches ordnungspolitisches Kriterium mit Blick auf Planungssicherheit ist m.E. einzig die Definition eines konkreten Schulbezirks je Schule im Lichte der in diesem Bezirk zu erwartenden Schülerzahlen und vor dem Hintergrund der zur Verfügung stehenden allgemeinen Unterrichtsräume. Dadurch ist Planungssicherheit gewährleistet. Planungssicherheit bei der Aufhebung der bisherigen Schulbezirke und Festlegung eines einheitlichen Schulbezirks kann es m.E. zwangsläufig wegen des nicht zu steuernden Elternwahlverhaltens nicht geben.

Zu Ziffer 4:

Die Ausführungen zu Ziffer 3 gelten m.E. auch mit Blick auf eine gleichmäßige Schulauslastung im Stadtgebiet entsprechend. M.E. können wir nur die Obergrenzen durch Festlegung der maximalen Zügigkeit einer jeden Schule definieren. Unterhalb dieser Obergrenzen können die Eltern selbst entscheiden, oberhalb müsste ein Losentscheid erfolgen. Besteht rechtlich bei einem einheitlichen Schulbezirk überhaupt eine Regelungsmöglichkeit für bestimmte Vorrangregelungen und Regelungen über das Verfahren bei Geschwisterkindern? Wie wären diese in der Satzung niederzuschreiben? Letztendlich regelt der Schulleiter doch eigenverantwortlich die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern an seiner Schule (§ 43 NSchG); die Stadt Helmstedt ist an dieser Entscheidung gar nicht beteiligt (wenn man von der Festlegung konkreter schulbezogener Bezirke absieht), oder?

Zu Ziffer 5:

Kennen Sie arbeitsmäßige Auswirkungen auf die Schulleitungen, wenn ein einheitlicher Schulbezirk besteht? Die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen und der damit ggf. verbundene Ärger mag entfallen. Andererseits wird z.B. durch Losverfahren und zusätzliche Abstimmungen mit dem Schulträger auch ein weiterer Aufwand erzeugt. Ich wäre dankbar, wenn Sie die Ausführungen des Stadtelternrats Helmstedt vor diesem Hintergrund schulrechtlich/-fachlich bewerten würden, weil dies in die weitere Prüfung und politische Beratung bei der Stadt Helmstedt einzubeziehen wäre.

Mit freundlichen Grüßen

Carsten Leppin

Stadt Helmstedt

Fachbereich

Schulen, Soziales und Jugend sowie Sport

Markt 1

38350 Helmstedt

Tel. 0 53 51 - 17 2100

Fax 0 53 51 - 59 57 14

carsten.leppin@stadt-helmstedt.de

<http://www.stadt-helmstedt.de>